

Interpellation G. Glaus betr. Kehricht-Container

Antwort des Stadtrates vom 2. Juni 1981

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 6. Mai 1981 reichte Gemeinderat Gusti Glaus folgende Interpellation ein:

"Durch die, in unserer Wegwerfgesellschaft sich stets mehrende Abfallmenge, stellen sich leider auch Probleme der Sauberkeit auf unseren Strassen. Die beigelegte Fotocopie illustriert recht anschaulich die Verhältnisse in Grossüberbauungen. Leider bleiben auch weniger stark bewohnte Gebiete von solchen Erscheinungen nicht verschont.

Die im Bild festgehaltene Situation ist nicht aussergewöhnlich. Sie kann jederzeit beobachtet werden. Unter anderem sind zwei Gründe dabei mitverantwortlich.

1. Die Container sind alle überfüllt und weiterer Kehricht wird einfach auf dem Trottoir deponiert. Hunde und Katzen reissen die Säcke auf und eventuell auftretende starke Winde verfrachten den Unrat in die ganze Umgebung.
2. In der Stadt Zug existieren noch viele alte Container mit sehr schweren, massiven Stahldeckeln. Die im Neuzustand mitgelieferten Deckelhebevorrichtungen sind grossteils unbrauchbar. Es gelingt daher nur kräftigen Personen, den schweren Stahldeckel anzuheben, um den Kehrichtsack ordnungsgemäss im Container zu deponieren. Es ist daher nicht selten, dass noch leere Container vorhanden sind, der Kehricht aber aus vorerwähntem Grund gleichwohl auf dem Trottoir deponiert wird.

Zu dieser Sachlage bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um der permanenten Ueberfüllung von Containern zu begegnen?
2. Welche Möglichkeiten hat der Stadtrat, um die Auswechslung der schweren Containerstahldeckel gegen solche aus Leichtmetall zu veranlassen?
3. Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass dieser unerfreuliche Zustand auf Zugs Strassen möglichst rasch zum Verschwinden gebracht werden muss.
4. Wurden allenfalls bereits Massnahmen getroffen. Wenn ja, welche?"

II.

Zu diesen Fragen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Leider trifft es zu, dass vielerorts Container überfüllt und weiterer Kehrriecht auf das Trottoir deponiert wird. Bei der städtischen Kehrriechtabfuhr sind bereits seit einigen Jahren nur noch die offiziellen Kehrriechtsäcke sowie die 800 l-Container zugelassen. Die Art des Containers ist Sache des Hauseigentümers. Ob er einen Container mit einem leichten oder schweren Deckel anschafft, ist ihm freigestellt. Für die Abfuhr und das Abfuhrpersonal spielt die Schwere des Deckels keine Rolle. Um die Kehrriechtabfuhr rationeller durchführen zu können, wurde die Verwendung der früher gebräuchlichen Ochsnerkübel verboten. Die Umstellung auf das Sacksystem hat sich vom Arbeitsablauf her bewährt. Es kommt jedoch vor, dass Säcke von Hunden und Katzen aufgerissen werden, wie dies vom Interpellanten angeführt wird. Deshalb sollte vermehrt darauf geachtet werden, dass Kehrriechtsäcke nicht zu früh bereitgestellt werden, dies vor allem nicht vor Sonn- und Feiertagen. Das Kehrriechtreglement vom 4. Juli 1972, § 11, hält ausdrücklich fest, dass Kehrriechtbehälter und -säcke am Abfuhrtag vor die Haus- resp. Gartentüre zu stellen seien. Dies gilt auch für viele Ladengeschäfte im Stadtzentrum, die Verpackungsmaterial 1 - 2 Tage vor der Abfuhr bereitstellen.

Es muss auch festgestellt werden, dass bei vielen Ueberbauungen die Zahl der vorhandenen Container zu klein ist. Dies führt zu Ueberfüllungen, so dass dann einfach die Säcke neben die Container gestellt werden, unberücksichtigt, wann Abfuhr ist.

Unseres Erachtens sollten die Liegenschaftseigentümer und die Hausabwarte dem Kehrriechtproblem mehr Beachtung schenken, liegt es doch im Interesse der Anwohner, vor dem Haus gute Ordnung zu haben. Das Stadtbauamt bemüht sich seit jeher um eine saubere Stadt. Es wird deshalb in vermehrter Masse Hauseigentümer auf Missstände aufmerksam machen.

Die vom Interpellanten festgestellten Missstände können nur beseitigt werden, wenn sich die Kehrriechtlieferanten an das Kehrriechtreglement halten. Wir hoffen, dass die Interpellation dazu beiträgt, die Problematik zu erkennen und appellieren an die Einwohner, durch ein geordnetes Bereitstellen des Kehrriechts einen Beitrag zu einer sauberen Stadt zu leisten. Sollten die Erwartungen nicht erfüllt werden, müssten Zuwiderhandlungen gemäss § 16 des Kehrriechtreglementes polizeilich geahndet werden.

In diesem Zusammenhang darf noch auf ein weiteres Problem hingewiesen werden: die Container-Reinigung. Aus Gewichtsgründen ist es dem Benützer kaum möglich, die Kehrriecht-Container einer regelmässigen gründlichen Reinigung zu unterziehen. Das Stadtbauamt prüft deshalb die Einführung einer periodischen Reinigung durch eine Spezialfirma. Im Sinne eines Versuches wird in Absprache mit dem Stadtbauamt die Firma Contreag, Container-Reinigung AG, Volketswil, in der 2. Jahreshälfte 1981 alle Container zweimal reinigen und desinfizieren. Es handelt sich dabei um eine Grossaktion, denn zur Zeit gibt es in Zug rund 1'500 Container. Während dieser Versuchsphase ist die Reinigung für die Eigentümer gratis. Es ist zu hoffen, dass die Eigentümer von Containern von dieser Aktion überzeugt werden und sich ab 1982 entschliessen, gegen einen noch festzulegenden Preis die periodische Reinigung weiter ausführen zu lassen. Diese Firma wird auch kleinere De-

fekte an den Containern feststellen, dem Eigentümer melden und auf Wunsch beheben. Auf diese Weise sollten mangelhafte Container erfasst und im Interesse der Benutzer repariert werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, von der vorstehenden Antwort Kenntnis zu nehmen und die Interpellation von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 2. Juni 1981

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

W.A. Hegglin

A. Grünenfelder